



| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Sachgebiet Straßenverkehrsamt | | Sachbearbeiter Frau Weidner | |
| Beratung Bau- und Umweltausschuss | Datum 04.12.2023 | Behandlung öffentlich | Zuständigkeit Kenntnisnahme |
| Betreff Ergebnis der Prüfung Fahrradschutzstreifen in der Cadolzburger Straße | | | |

Mitteilung:

Die Verwaltung schickte auf Beschluss des Ausschusses eine erneute Anfrage an das Landratsamt Fürth bezüglich eines Ortstermins. Derzeit sieht das Landratsamt nach wie vor keinen Handlungsbedarf. Jedoch wurde sich darauf geeinigt, die Thematik im Jahr 2024 im Rahmen der Verkehrsschau nochmals aufzugreifen. Dieser Termin wird mit den Fachstellen der Polizei, des Landratsamtes und der Marktverwaltung stattfinden. Ein gesonderter Termin mit Teilen des Ausschusses oder Anwohnern wird erfahrungsgemäß nicht als zielführend erachtet.

Sachverhalt von der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 06.11.2023:

Bezüglich der Anfrage in der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 04.09.2023 auf die Möglichkeit eines Fahrradschutzstreifens in Wachendorf ab der Hausnummer 28 in Richtung Cadolzburg verlaufend, nahm das dafür zuständige Landratsamt Fürth folgendermaßen Stellung:

Für den besagten Streckenabschnitt in Wachendorf (FÜ 19) ist derzeit keine verkehrsrechtliche Maßnahme geplant. Mit Herstellung der derzeit vorhandenen Beschilderung für den ruhenden Verkehr wurde nach längerem eine Regelung gefunden, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße FÜ 19, als Straße des überörtlichen Verkehrs, gewährleistet. Der Abschnitt ist gem. Unfalldatenbank unauffällig, eine Gefährdung von einzelnen Verkehrsteilnehmern nicht ersichtlich. Deshalb kommt derzeit keine Veränderung in Betracht.

Darüber hinaus würde der Schutzstreifen zu einer Verdrängung des ruhenden Verkehrs auf die gegenüberliegende Straßenseite führen, auf welcher die Sicht durch den kurvigen Verlauf für den Orts einwärts fahrenden Verkehr als schlechter einzustufen ist. Ein komplettes Verbot von parkenden Fahrzeugen auf der FÜ 19 in diesem Abschnitt ist auf Grund der Vielzahl der Anwohner unter Abwägung der Interessen bei Fehlen einer Gefahrenlage nicht möglich.

Des Weiteren führen die parkenden Fahrzeuge zu einer gewünschte Temporeduzierung in der Ortsdurchfahrt. Dies kann als positiver Nebeneffekt angeführt werden.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.